

Synopse Änderungen Wassergebühr

Alte Fassung

Neue Fassung

§ 3 Abs. 7

Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser.

Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Er wird von der Stadt insbesondere geschätzt, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt der Stadt oder ihrer Beauftragten zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. die Messeinrichtung trotz Aufforderung von dem Anschlussnehmer oder aus sonstigen Gründen nicht abgelesen wird, oder
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 3 Abs. 10

Es dürfen nur Hydrantenstandrohre verwendet werden, die von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgegeben oder im Einzelfall akzeptiert werden. Für die Zurverfügungstellung von Standrohren kann ein Pfand von 300,- € je Standrohr erhoben werden. Bei Verlust des Standrohrs wird dieser Betrag einbehalten und unter Abzug der geschätzten Wertminderung durch Abnutzung für die Beschaffung eines neuen Standrohrs verwendet. Eventuelle Mehrkosten werden in Rechnung gestellt, Minderkosten erstattet.

§ 3 Abs. 7

Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 14 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist die Verbrauchsgebühr entsprechend zu korrigieren. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht ermittelt werden kann, so ist sie auf Basis des vorjährigen Verbrauchs oder in sonst geeigneter Weise zu schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Der Wasserverbrauch wird von der Stadt insbesondere geschätzt, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt der Stadt oder ihrer Beauftragten zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. die Messeinrichtung trotz Aufforderung von dem Anschlussnehmer oder aus sonstigen Gründen nicht abgelesen wird, oder
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 3 Abs. 10

Es dürfen nur Hydrantenstandrohre verwendet werden, die von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgegeben oder im Einzelfall akzeptiert werden. Die maximale Nutzungszeit bei Hydrantenstandrohren beträgt 1 Jahr. Besteht der Bedarf über diese maximale Nutzungszeit hinaus, ist ein neues Hydrantenstandrohr anzufordern. Für die Zurverfügungstellung von Standrohren kann ein Pfand von 300,- € je Standrohr erhoben werden. Bei Verlust des Standrohrs wird dieser Betrag einbehalten und unter Abzug der geschätzten Wertminderung durch Abnutzung für die Beschaffung eines neuen Standrohrs verwendet. Eventuelle Mehrkosten werden in Rechnung gestellt, Minderkosten erstattet.

§ 4

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 3 Abs. 9 mit der Herstellung bzw. Ausgabe der Einrichtung zur Wasserentnahme und in den Fällen des § 3 Abs. 11 mit Erbringung der Zusatzleistung.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 3 Abs. 9 mit dem Wegfall bzw. Rückgabe der Wasserentnahme-einrichtung.

§ 5

Gebührensschuldner/in

(1) Gebührensschuldner/in ist grundsätzlich, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr Eigentümer/in des unmittelbar angeschlossenen Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, ebenso Wohnungseigentümergeinschaften oder einzelne Wohnungseigentümer/innen.

(2) Gebührensschuldner/innen sind auch zur Nutzung des Grundstücks schuldrechtlich Berechtigte, z.B. Inhaber/innen eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, Mieter/innen oder Pächter/innen, sofern die von ihnen bezogene Wassermenge jeweils durch einen eigenen Haus- oder Wohnungswasserzähler im Sinne des § 14 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung ermittelt werden kann.

(3) Mehrere Gebührensschuldner/innen sind Gesamtschuldner.

(4) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder einem diesem vergleichbaren dinglichen Recht oder – in den Fällen des Absatz 2 – in der schuldrechtlichen Berechtigung ein, so wird der/die neue Eigentümer/in oder Berechtigte gebührenpflichtig mit Übergang des Eigentums oder der

§ 4

Entstehen, Änderung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Wassergebühren entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, die Gebührenpflicht für die in § 3 Abs. 9 geregelten Anschlussgebühren und weiteren Grundgebühren entsteht mit der Herstellung bzw. Ausgabe der Einrichtung zur Wasserentnahme (Hydrantenstandrohr) und für die in § 3 Abs. 11 geregelten Gebühren für Zusatzleistungen mit der Erbringung der Zusatzleistung.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses und in den Fällen des § 3 Abs. 9 mit der Rückgabe des Hydrantenstandrohres. Im Falle des Verlustes des Hydrantenstandrohres wird die Gebühr bis zu dem Tag berechnet, an welchem die Stadt Kenntnis vom Verlust erlangt.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Tag der Änderung.

§ 5

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Wassergebühren und die Gebühren für Zusatzleistungen nach § 3 Abs. 11 sind die Eigentümer und Eigentümerinnen, sowie an deren Stelle die Erbbauberechtigten angeschlossener Grundstücke, wenn sie als solche im Grundbuch eingetragen sind. Ist im Grundbuch ausnahmsweise kein Eigentümer eingetragen, so ist der Besitzer bzw. die Besitzerin gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Besitzer oder Besitzerin ist insbesondere der- oder diejenige natürliche oder juristische Person, die einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Grundstück zieht.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben. Ist bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ein Verwalter oder eine Verwalterin bestellt, erfolgt die Bekanntgabe diesem bzw. dieser gegenüber.

(4) Gebührenpflichtig für die Anschlussgebühren und

dinglichen Berechtigung bzw. mit Beginn des Schuldrechtsverhältnisses. Teilen der/die bisherige oder der/die neue Anschlussnehmer/in den Rechtsübergang entgegen § 9 dieser Satzung der Stadt nicht unverzüglich mit, haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren vom Zeitpunkt des Rechtsübergangs bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt von dem Rechtsübergang Kenntnis erlangt.

§ 6

Wassergebühr bei Fehlern der Messeinrichtung

(1) Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 14 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist die Verbrauchsgebühr entsprechend zu korrigieren.

(2) Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht ermittelt werden kann, so ist sie auf Basis des vorjährigen Verbrauchs oder in sonst geeigneter Weise zu schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

die weiteren Grundgebühren nach § 3 Abs. 9 und die in diesem Zusammenhang festzusetzenden Verbrauchsgebühren ist der Bezieher bzw. die Bezieherin des Hydrantenstandrohres.

§ 6

Gebührenpflicht bei Eigentumswechsel

(1) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum endet die Gebührenpflicht für die Wassergebühren des bisherigen Eigentümers bzw. der bisherigen Eigentümerin und beginnt die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin mit dem Ersten des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen und die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin zu einem früheren Zeitpunkt beginnt.

Erfolgt ein Wechsel in der Eigenschaft als Erbbauberechtigter, so ist mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig.

Für den Wechsel im Eigentum mit Ausnahme des Erbfalls (vgl. Abs. 3) und für den Wechsel im Erbbaurecht gilt der Tag der Eintragung im Grundbuch als Tag des Wechsels.

(2) Neben dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin ist der wirtschaftliche Eigentümer bzw. die wirtschaftliche Eigentümerin gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel ab dem Ersten des auf den wirtschaftlichen Eigentumswechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz an dem Grundstück auf den/ die mittels Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesicherten künftigen Eigentümer übergeht. Der einvernehmliche Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs, bei vorhandenem Wasseranschluss die Ablesung vorhandener Wasserzähler, sowie die Auflassungsvormerkung sind durch den/die künftigen Eigentümer nachzuweisen.

(3) Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monats der auf den Erbfall folgt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Erben im Grundbuch als Ei-

§ 7

Fälligkeit der Gebühren, Vorauszahlung

(1) Veranlagungs- und Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahrs der Restteil des Jahres.

(2) Sofern die bezogene Wassermenge nicht zum Ende eines jeden Kalenderjahres abgelesen wird, werden die für den Zeitraum zwischen zwei Ableseterminen (Ablesezeitraum) ermittelten Bezugsmengen auf die vom Ablesezeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird, sofern keine Änderung nachgewiesen wird, von einem gleichmäßigen Wasserbezug über den gesamten Zeitraum ausgegangen und der Gebührensatz des jeweiligen Veranlagungsjahrs mit dem anteilig auf dieses Jahr entfallenden Wasserbezug multipliziert. Das gilt auch dann, wenn die Gebührenpflicht zwischen den Ableseterminen beginnt oder endet.

(3) Die Wassergebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebühr mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(4) Die Gebühr wird von der Stadt festgesetzt und angefordert. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(5) Für den laufenden und den darauf folgenden Erhebungszeitraum werden monatliche Vorauszahlungen festgesetzt. Diese monatliche Festsetzung gilt für die nächsten Erhebungszeiträume fort, solange nicht ein anderweitiger Bescheid ergeht. Die Festsetzung der Vorauszahlung erfolgt für die Verbrauchsgebühr auf der Grundlage des Wasserbezuges des letzten Ablesezeitraums. Die Festsetzung der Vorauszahlung für die Bereitstellungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der nach § 3 zum Zeitpunkt des letzten Ablesetermins zu berücksichtigenden Wohneinheiten bzw. Wohneinheitengleichwerte. Die Festsetzung der Vorauszahlung für die Verrechnungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der nach § 3 zum Zeitpunkt des letzten Ablesetermins zu berücksichtigenden Zähler. Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand einer Schätzung. Die erste

gentümer eingetragen sind, ist neben den Erben gesamtschuldnerisch der Besitzer bzw. die Besitzerin des Grundstücks gebührenpflichtig, der die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Veranlagungs- und Erhebungszeitraum für die Wassergebühren ist das Kalenderjahr.

(2) Sofern die bezogene Wassermenge nicht zum Ende eines jeden Kalenderjahres abgelesen wird, werden die für den Zeitraum zwischen zwei Ableseterminen (Ablesezeitraum) ermittelten Bezugsmengen auf die vom Ablesezeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird von einem gleichmäßigen Wasserbezug über den gesamten Zeitraum ausgegangen und der Gebührensatz des jeweiligen Veranlagungsjahrs mit dem anteilig auf dieses Jahr entfallenden Wasserbezug multipliziert. Das gilt auch dann, wenn die Gebührenpflicht zwischen den Ableseterminen beginnt oder endet.

(3) Die Wassergebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebühr mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(4) Die Wassergebühr wird von der Stadt festgesetzt und angefordert. Die Wassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(5) Bei Entstehung oder Ende der Wassergebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres wird die Wassergebühr für den Teil des Veranlagungszeitraumes veranlagt, in dem die Gebührenpflicht bestanden hat.

(6) Die in § 3 Abs. 9 geregelte einmalige Anschlussgebühr wird mit ihrer Anforderung festgesetzt und fällig. Für die in § 3 Abs. 9 geregelte weitere Grundgebühr und die bei Hydrantenstandrohren festzusetzende Verbrauchsgebühr gilt, dass sie vom Tag der Zurverfügungstellung bis zum Tag der Rückgabe des Hydrantenstandrohres festgesetzt werden. Bei Verlust des Standrohres ist der Tag der Kenntnis vom Verlust durch die Stadt maßgeblich. Wird das Hydrantenstandrohr länger als ein halbes Jahr be-

Vorauszahlung wird 10 Tage nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig. Ab dem auf die erste Fälligkeit folgenden Monat werden die Vorauszahlungen jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig, wenn nicht im Bescheid ein späteres Datum angegeben ist.

(6) Die nach § 3 Abs. 9 und Abs. 11 zu entrichtenden Gebühren werden mit der Anforderung fällig.

Vgl. oben § 7 Abs. 5

§§ 9 bis 10

nutzt, kann die Gebühr bereits für die ersten 6 Monate der Benutzung gesondert festgesetzt werden.

Hinsichtlich der Fälligkeit der Gebühren nach § 3 Abs. 9 und der Gebühren für Zusatzleistungen gemäß § 3 Abs.11 gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 8

Vorauszahlungen

(1) Bei den Wassergebühren werden für den laufenden und den darauf folgenden Erhebungszeitraum Vorauszahlungen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen festgesetzt. Diese vierteljährliche Festsetzung gilt für die nächsten Erhebungszeiträume fort, solange nicht ein geänderter Bescheid ergeht.

(2) Die Festsetzung der Vorauszahlung erfolgt für die Verbrauchsgebühr auf der Grundlage des Wasserbezuges des letzten Ablesezeitraums. Die Festsetzung der Vorauszahlung für die Bereitstellungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der nach § 3 zum Zeitpunkt des letzten Ablesetermins zu berücksichtigenden Wohneinheiten bzw. Wohneinheitengleichwerte. Die Festsetzung der Vorauszahlung für die Verrechnungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der nach § 3 zum Zeitpunkt des letzten Ablesetermins zu berücksichtigenden Zähler.

(3) Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand einer Schätzung. Für die Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

(4) Liegt das Ende des letzten Ablesezeitraumes zeitlich innerhalb eines Quartals wird für den Rest des angefangenen Quartals die Vorausleistung anteilig festgesetzt. Die anteilige Festsetzung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

(5) Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen können die Vorausleistungen zum 01.07. eines jeden Jahres in einer Jahressumme festgesetzt werden.

(6) Die Verbrauchsgebühr für Hydrantenstandrohre und die gemäß § 3 Abs. 9 geregelten weiteren Grundgebühren werden nicht als Vorausleistung erhoben. Gleiches gilt auch für die Gebühren für Zusatzleistungen nach 3 Abs. 11.

§§ 10 bis 11